

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung

1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Anregung der/des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	
Stellungnahme vom 27. Juni 2014 [...] Eigenname/Adresse siehe Anlage SW Rd.-Nr.01	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Zu dem o.g. Verfahren möchte ich anregen, dass eine Straßenunterführung zu den gegenüberliegenden Gebäuden 10-14 Am Kochenhof sowie zur Stadtbahn geschaffen wird.	Eine Fußgängerunterführung unter der Straße Am Kochenhof ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Der Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt eine Fußgängerunterführung herzustellen, stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen.	+/-
Als Lärmschutzmaßnahme schlage ich eine rot eingefärbte Betonwand (Rote Wand) parallel zur Straße vor.	Da der Kreuzungsbereich Am Kochenhof/Stresemannstraße als zu entwickelnder zentraler Stadtraum der Killesbergquartiere stadtgestalterisch keine lärm-schutztechnischen Bauwerke verträgt, setzt der Bebauungsplan zur Bewältigung der Verkehrslärmproblematik entlang der Straßenfront eine lärmabschirmende Bebauung fest. Die Nutzung innerhalb dieser Bebauung wird durch passive Schallschutzmaßnahmen ermöglicht.	-
Am 11. Juni 2014 im Rahmen einer Beteiligungsveranstaltung vorge-tragene Stellungnahme [...] Eigenname/Adresse siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 02	berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -	
Es wird bemängelt, dass die Straßenräume ausschließlich auf die Belange des Kfz-Verkehrs zugeschnitten sind. Es wird deshalb angeregt, die Straßenräume fußgängerfreundlicher zu gestalten und die Infrastruktur für den	Für die Straße Am Kochenhof sieht der Bebauungsplan zur Aufwertung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger straßenbegleitend Verkehrsgrün mit Baumpflanzungen und parallel zum Gehweg einen Radweg vor. Die Frage der Fahrrad-	+

<p>Radverkehr (Fahrradabstellplätze) auszubauen.</p>	<p>Parkierung ist Gegenstand der an die Bauleitplanung anschließenden Planungsstufen (Genehmigungsplanung/private Fahrrad-Stellplätze und Straßenausbauplanung/öffentliche Fahrrad-Stellplätze). Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer Herstellung öffentlicher Fahrrad-Stellplätze nicht entgegen.</p>	
<p>Ergänzend wird eine Neuordnung der Straßen angeregt mit der Zielsetzung, den hohen Kfz-Verkehrsflächenanteil zu reduzieren.</p>	<p>Die Kfz-Verkehrsflächen wurden nach dem Wegzug der Messe gutachterlich auf ihre Erforderlichkeit überprüft, mit dem Ergebnis, dass die Bedeutsamkeit der Kreuzung Am Kochenhof/Stresemannstraße (Landesstraße) für den überörtlichen Kfz-Verkehr eine Reduzierung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung nicht zulässt.</p>	-
<p>Es wird vorgeschlagen, für den entlang der 'Grünen Fuge' verlaufenden Teilabschnitt der Straße Am Kochenhof für den Kfz-Verkehr Tempo 30 oder weniger anzuordnen um hier die Fußgängerquerung für die Parkbesucher zu verbessern.</p>	<p>Die Anordnung verkehrsordnerischer Maßnahmen lässt sich nicht mit dem Regelungsinstrumentarium eines Bebauungsplans steuern. Unabhängig hiervon ist festzuhalten, dass in Anbetracht der erheblichen Verkehrsdichte unabhängig von den Fahrgeschwindigkeiten eine ampelgeschützte Fußgängerquerung erforderlich und im Verlauf der Straße Am Kochenhof bereits an mehreren Stellen vorhanden ist.</p>	-

<p>Am 11. Juni 2014 im Rahmen einer Beteiligungsveranstaltung vorgebrachte Stellungnahme [...] Eigename/Adresse siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 03</p>	<p>berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -</p>	
<p>Es wird vorgeschlagen, parallel zum Bebauungsplan einen Grünordnungs- und Freiflächengestaltungsplan anzufertigen.</p>	<p>Eine Freiflächengestaltungsplanung ist im Zusammenhang mit der Grundstücksveräußerung unverzichtbar, um eine einheitliche Gestaltung der Freiflächen des neuen Wohnquartiers zu gewährleisten.</p> <p>Für die festgesetzte öffentliche Grünfläche südlich der Landenbergerstraße sind keine Änderungen der Grüngestaltung vorgesehen, sodass sich eine Grünordnungsplanung für diesen Teilbereich des Plangebiets gegenwärtig erübrigt. Dar-</p>	+/-

	über hinaus sind grünordnerische Mindestanforderungen wie Baumpflanzungen, Freiflächen- und Dachbegrünungen festgesetzt.	
Daneben wird vorgeschlagen, einen zentralen Gedanken des städtebaulichen Wettbewerbs von 2004 wieder aufzugreifen und am Fußpunkt der Roten Wand einen See anzulegen.	Der im Wettbewerb vorgeschlagene See konnte aus Kostengründen nicht realisiert werden. Er war als zentraler Baustein einer Niederschlagswasserbewirtschaftung konzipiert und hat sich als entbehrlich erwiesen, nachdem mit der Herstellung einer Zisterne eine kostengünstigere Lösung gefunden werden konnte. Für überschüssiges Niederschlagswasser, das nicht innerhalb des Plangebiets bewirtschaftet werden kann, steht an der Straße Am Kochenhof eine Anschlussmöglichkeit an das gegenüberliegende städtische Wasserbewirtschaftungssystem (Bachlauf/Zisterne Grüne Fuge) zur Verfügung.	-

Am 11. Juni 2014 im Rahmen einer Beteiligungsveranstaltung vorgelegene Stellungnahme [...] Eigenname/Adresse siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 04		berücksichtigt = + teilweise berücksichtigt = +/- nicht berücksichtigt = -
Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Ansiedlung der neuen Wohnbebauung auch die erforderlichen Wohnfolgeeinrichtungen insbesondere Kindertagesstätten und Außenspielflächen vorzusehen sind.	Kinderbetreuungseinrichtungen sind Teil der zulässigen Nutzungen des festgesetzten allgemeinen Wohngebiets (Anlagen für soziale Zwecke, § 4 Abs.2 Nr.3 BauNVO). Nach gegenwärtigem Überlegungsstand ist die Ansiedlung einer sechsgruppigen Kindertagesstätte vorgesehen. Spieleinrichtungen können im Geltungsbereich überall angeordnet werden. Öffentliche Spielflächen können bei Bedarf im angrenzenden Park ergänzt werden.	+
Weiterhin wird angeregt, die öffentlichen Verkehrsflächen im Umfeld der Brenzkirche gestalterisch zu einer Platzanlage aufzuwerten.	Fragen der Straßen- und Platzgestaltung sind Gegenstand entsprechender Fachplanungen und können abschließend nicht mit dem Regelungsinstrumentarium eines Bebauungsplans vorgegeben werden.	-

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Weise, dass der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beide mit dem Datum vom 30. April 2018 sowie die wichtigsten umweltrelevanten Gutachten und Stellungnahmen in der Zeit vom 17. August bis zum 24. September 2018 im Amt für Stadtplanung und Stadtplanung öffentlich eingesehen werden konnten. Zugleich wurden während dieses Zeitraums die ausliegenden Unterlagen auch im Internet digital zugänglich gemacht.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine weiteren Stellungnahmen zur Planung vorgetragen.